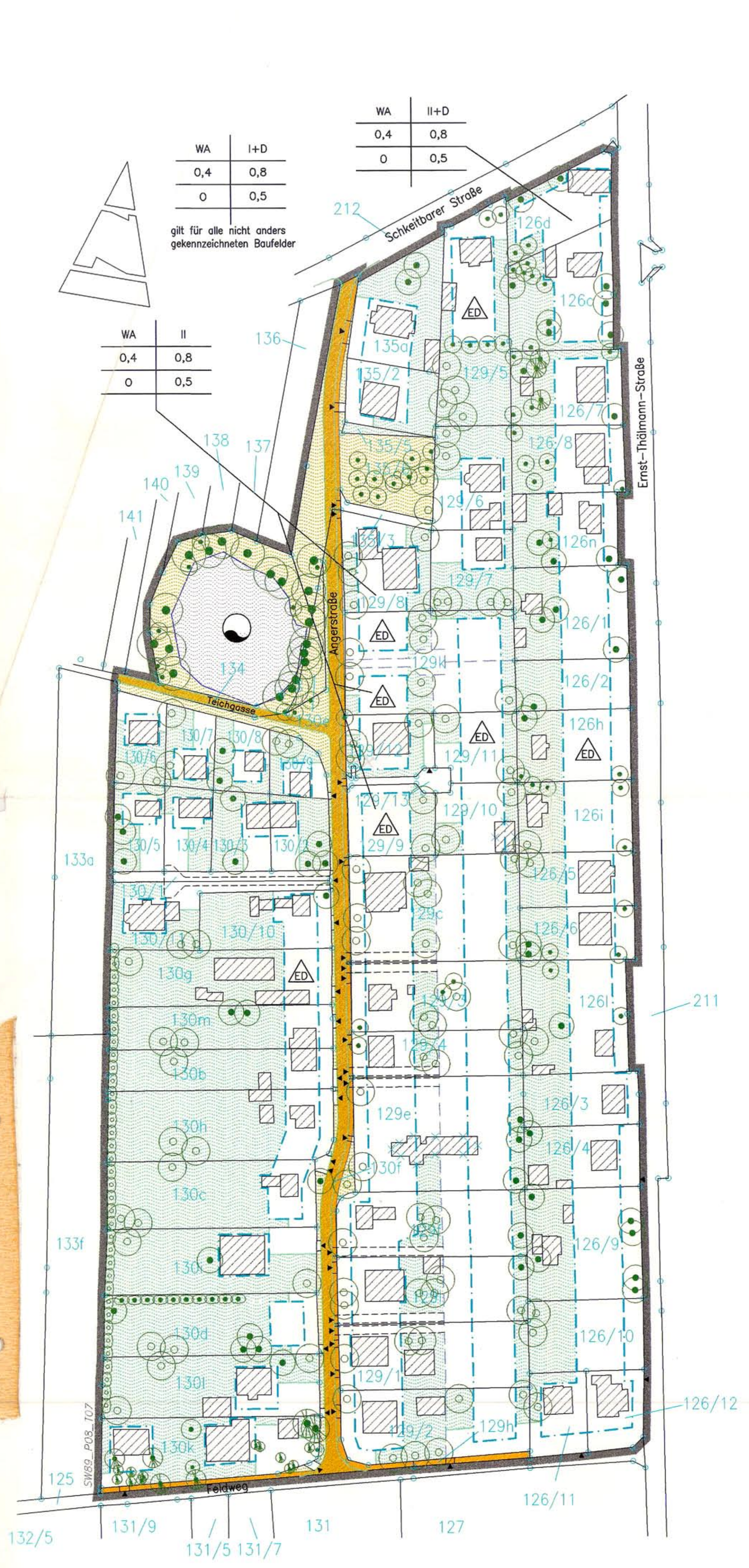




A. Legende (gemäß PlanZVO)

- 1.0 Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2.0 Öffentliche Verkehrsfläche
- 2.1 Straßenverkehrsfläche
- 2.2 Straßenbegrenzungslinie
- 2.3 vorhandene Ein- bzw. Ausfahrten
- 3.0 Baugrenze, Bauweise – Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Nutzungsschablone
- 3.3 offene Bauweise
- 3.4 Einzel- und Doppelhaus
- 4.0 Grünordnung
- 4.1 Grünfläche öffentlich, (KFZ-Stellplätze und Legerflächen sind nicht zulässig).
- 4.2 Grünfläche privat, (KFZ-Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sind nicht zulässig)
- 4.3 Vorhandener Einzelbaum erhalten (Laub- bzw. Nadelbaum)
- 4.4 Pflanzgebot Bäume und Sträucher bodenständiger Art
- 4.5 Hecken und Gehölzflächen
- 5.0 Sonstige verwendete Zeichen
- 5.1 Fußweg
- 5.2 Rückhaltebecken für Oberflächenwasser
- 5.3 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 5.4 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 5.5 Flurstücksnummern
- 5.6 Bestehende Baukörper
- 5.7 Aufzuhebende Baukörper
- 5.8 Wasseroberfläche (Teich)
- 5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

B. Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-2 sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 88 SächsNatSchG)

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Das Allgemeine Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO wird in seiner zulässigen Nutzung nicht eingeschränkt.
- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Unzulässig sind:
- Ausnahmen im Sinne § 4 Abs. 3 BauNVO
- 1.2 Im Plangebiet sind Räume bzw. Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger nach § 13 BauNVO zulässig.

- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,4 (WA) festgesetzt in Abhängigkeit von Baugrenzen und zulässiger Grundstücksfläche.
- 2.2 Die Geschöffenzahl wird auf max. 0,8 (WA) festgesetzt in Abhängigkeit von Baugrenzen und zulässiger Grundstücksfläche.
- 2.3 Nach § 19 Abs. 1 u. 3 BauNVO wird die für die Berechnung der bebaubaren Grundfläche benötigte maßgebende Grundstücksfläche wie folgt festgelegt: Fläche des Baugrundstücks, die durch seine Grundstücksgrenzen definiert wird, plus der Fläche, die sich aus der Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur im Plan eingezeichneten oder tatsächlich vorhandenen Straßenbegrenzung ergibt, wenn das Grundstück an Straßen angrenzt.
- 3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)
- 3.1 Es sind maximal 2 Wohnungen pro Haus zulässig.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Vor- und Rücksprünge von diesen Baugrenzen in geringfügigem Maße (z.B. Vorbauten, Glasdächer o.ä.) bis max. 1,5 m Tiefe sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.
- 3.3 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig, soweit sie dem Gebietscharakter nicht widersprechen. Stellplätze u. Garagen (§ 12 BauNVO) sind in den nach A 4.2 dargestellten Flächen unzulässig.
- 4.0 Grünordnung
- 4.1 Flächenbefestigungen und Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 2,3 WHG)
- Ständige Verkehrsflächen außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen (ehemal. Nebenwegen) sowie Zugänge zu den Gebäuden sind aus ökologischen und hygienischen Gründen mit Abstandsflächen, sandgeschütteter Wege, Belag der Bauweise mit einer Mischschicht aus Splitt und Kies, oder mit einer anderen geeigneten Belagart zu versehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksanteilen ist maximal 10% Flächenbefestigung zulässig.
- In der Gestaltung und Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die natürliche Versickerung von Regenwasser (Regenwasser) vorzusehen. Pflanzflächen sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (Pflaster mit Abstandssteinen, Rasengitterplatten). Grundwassererschließende Anlagen auf Parkflächen sind zu verbieten. Die Besucherparkplätze erhalten Okopflaster.
- 4.2 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 2 Pkt. 7 SächsNatSchG, § 11 BNatSchG)
- Neuzupflanzende Gehölze sind nur als Laubbäume und sommergrüne Nadelgehölze zulässig.
- 4.3 Baumpflanzungen
- Die Freiflächen der Grundstücke einschließlich der Flächen eingeschossiger Bebauung, sofern diese kein begrüntes Dach haben, sind gemäß Pflanzgebot mit einem Baum je 200 m² Gesamtfläche sowie Großsträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Es sind vorzugsweise einheimische Gehölzarten (die Artenwahl erfolgt nach Liste A) und anteilig mindestens 20% die Obstsorten (Liste B) zu verwenden. Ebenso sind in den Gärten Bäume der Listen A und B im Verhältnis 80/20 zu pflanzen. Die Pflanzqualität für Bäume ist dabei mindestens die Höchstm. 3x verpflanzt mit 16 bis 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe und durchgehenden, geraden Leittrieb vorzuziehen. Obstgehölze sind milder Höchstm. 3x verpflanzt mit 8 bis 12 cm Stammumfang zu pflanzen.
- 4.4 Heckenpflanzungen
- Die Grenzen zwischen den Grundstücken sind als freiwachsende bzw. geschnittene Hecke auszubilden. Die Artenwahl für Heckenpflanzungen erfolgt über Liste B. Für die im Plan angegebenen Hecken gelten die in Liste B aufgeführten Sträucher.
- 4.5 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Vorhandene Bäume entsprechend Pflanzart sind zu erhalten. In jeder Phase der Bauführung sind die zu erhaltenden Bäume gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Soweit Großbäume abgängig sind, ist Ersatz zu pflanzen. Vorhandene Obstbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit abgängig, sind sie durch hoch- oder halbhochstehende Obstbäume zu ersetzen. Ersatzarten können sein: Kirsche, Walnuß, Pflaume, Birne, Spierling, Quille und Apfel.
- 4.6 Artenliste für die Gehölzpflanzen
- Bäume 1. Ordnung für den Straßenraum, die Schutzgrünflächen, die Stellplatzanlagen und Parkflächen sowie zur Raumgliederung der öffentlichen Grünflächen.
- zulässige Arten – A**
- | | |
|--------------------|-------------|
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Quercus robur | Eiche |
- zulässige Arten – B**
- | | |
|---------------------|--------------------|
| Sträucher | Kornelkirsche |
| Cornus mas | Hazelnuß |
| Corylus avellana | Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Traubenkirsche |
| Prunus padus | Liguster |
| Ligustrum vulgare | Brombeere |
| Rubus fruticosus | Hunder-Rose |
| Rosa canina | Gold-Johannisbeere |
| Ribes aureum | Mispel |
| Mespilus germanicus | Schlehendorn |
| Prunus spinosa | |
- Hecken**
- | | |
|---------------------|------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Eunonymus europaeus | Pfeifenfenchel |
| Rhamnus frangula | Trubenkirsche |
| Ribes nigrum | Faulbaum |
| Rubus fruticosus | Schwarze Johannisbeere |
| Viburnum opulus | Brombeere |
| | Gemeiner Schneeball |
- Pflanzgröße 2x verpflanzt. Mindesthöhe 60/150 cm.
- Bäume
- | | |
|-----------------|--------------|
| Salix caprea | Ohrwende |
| Salix caprea | Solweide |
| Salix cinerea | Gruweide |
| Salix pentandra | Lorbeerweide |
- Für die Art der zu pflanzenden Schling- und Kletterpflanzen gelten folgende Festsetzungen:
- zulässige Arten – C**
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| Aristolochia durior | Pfeifenwind |
| Clematis viticella | Weißedle |
| Hedera helix | Efeu |
| Hydrangea petiolaris | Kletterortensie |
| Jasminum nudiflorum | Jasmin |
| Lonicera caprifolium | Heckenkirsche |
| Portenocissus vitacea | Wilder Wein |
| Polygonum Auberti | Kriechender Gynzie |
| Wisteria sinensis | |
- zulässige Arten – D**
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| Aristochia durior | Pfeifenwind |
| Clematis viticella | Weißedle |
| Hedera helix | Efeu |
| Hydrangea petiolaris | Kletterortensie |
| Jasminum nudiflorum | Jasmin |
| Lonicera caprifolium | Heckenkirsche |
| Portenocissus vitacea | Wilder Wein |
| Polygonum Auberti | Kriechender Gynzie |
| Wisteria sinensis | |

- Pflanzgröße: Mindesthöhe 60/100 cm.
- Dabei ist zu beachten, daß Stützende Laubbewerkende Bepflanzungen erhalten, z.B. Wilder Wein, Weibliche Immergrüne Bepflanzungen erhalten, z.B. Efeu, Obstbäume in ungeschützten Lagen mit immergrüner sonst Laubbewerkende Bepflanzungen erhalten und Nordseite immergrüne Bepflanzungen erhalten.
- Für Art und Größe der zu pflanzenden alten Obstbaumarten gelten folgende Festsetzungen:
- zulässige Arten – D**
- | | |
|------------------|--|
| Malus spec. | Apfel (z.B. Cox Orange, Roter Boskoop, ...) |
| Pyrus spec. | Birne (z.B. Gallieria Christbire, Butterbirne, Williams Christ, ...) |
| Sorbus domestica | Spierling |
| Ostrya edulis | Quille |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
- alle Obstbäume im Wechsel als Hochstamm bzw. Halbstamm, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 8-12 cm.
- 5.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- Wurden aufgrund geringer Grundstücksgößen auf einzelnen Flurstücken keine Wege zur Erreichung des Baulandes in der 2. Reihe dargestellt, so wird hiermit die Möglichkeit einer Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf dem der Straße zugewandenen Grundstück ausdrücklich festgesetzt.
- 6.0 Gestaltungssatzung der Gemeinde Kulkwitz für das Gebiet "Nr.3 (Angerstraße)" im OT Seebenisch gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 83 SächsBO
- Für das Gebiet gelten folgende Gestaltungssatzungen:
- Es sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Flachdächer sind für Nebengebäude gemäß SächsBO zulässig.
- Die maximale Baukörperhöhe darf 16 m nicht überschreiten.
- Als Material zur Ausführung der Fassaden sind ausschließlich Putz, Holz und Werkstein zu verwenden. Unzulässig sind Abstell-, beschichtete Blech- und Kunststofffassadenverkleidungen. Bei der Bauweise ist eine Fassade mit Materialgebilde einzurichten, aus der die Art der Ausführung eindeutig hervorgeht.
- Vorgärten sind optisch zusammenhängend zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rosenflächen oder bodendeckende Pflanzungen mit Einzelgehölzen und Stauden anzulegen. Als städtebauliche und seilliche Einfriedungen der Vorgärten sind zur Erhaltung der Einheit des Straßen- und Platzbildes nur sockellose Lattenzäune mit senkrechten Stäben oder geschlitzten Hecken mit einer Endhöhe von max. 100 cm zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Für die Grenzen zwischen den Grundstücken sind, sofern nötig, sockellose Maschendrahtzäune von max. 1 m Höhe zu verwenden.
- Geschlossene Wandflächen ohne Öffnungen von mehr als 40 m² sind mit Kletterpflanzen zu versehen. Diese sind ebenfalls im Baubereich anzubringen.
- Anlagen der alternativen Energiegewinnung, z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen oder regenerative Wärmeübertrager, werden ausdrücklich zugelassen. Diese sind in Konstruktion, Form und Werkstoff in Einklang mit der sonstigen baulichen Gestaltung zu bringen.
- Für die Platzierung von Straßenbeleuchtung, von Straßen- und Verkehrsschildern können Grundstücke in begründeten Fällen mit Aufstell- und Leitungsrechten belegt werden.
- Plätze für häusliche Abfallbehälter, technische Anschlüsse u.ä. sind baulich einzufassen oder zu umplanzen (Sichtschutzhecke, Rankergerüst). Im Baubereich ist die Lage der Mülltonnenabstellplätze anzugeben und die Art der Abschirmung zu beschreiben. Im Bereich der Einfahrten zu den Gebäuden sind Flächen vorzusehen, die eine mögliche Abfuhr von Haus- und Sperrmüll entsprechend Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Leipziger Land ermöglichen.
- Werbeanlagen an Einfriedungen sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen (z.B. für freie Berufe) sind nur an der Spitze der Leistung in einer maximalen Größe von 0,25 m² zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodenschutz
- Zur Sicherung des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen im Sinne des § 7 EGAB sowie ggf. des § 202 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen spezielle Hinweise (Anforderungen des Bodenschutzes zur Vermeidung baubetrieblicher Bodenbelastungen) zu beachten.
2. Erdaushub
- Das im Zuge des Erdaushubs anfallende Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb des Bauvorhabens ist ein Massenausgleich anzustreben. Boden wird grundsätzlich nach Bodenarten getrennt. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist nicht zulässig. Nach § 202 BauGB ist der Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baustelle zu Beginn der Baumaßnahmen abzuschieben und zu sichern. Vorhandene, nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten. Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten (Substrattypen) getrennt zu lagern und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen. Im Zuge einer Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle bzw. einer Reaktivierung der Baustelleneinfriedung sind Anschließungen auf die lokalen Bodenverhältnisse abzustimmen.
3. Bodenbelastung
- Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelastetem Boden zu separieren und einer Sortierung zuzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte eine Entsorgung vorgesehen werden. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Feststoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben (§ 7 Abs. 2 EGAB) und sind nach Baubeginn zu beseitigen. In diesen Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18920 zu verweisen. Die während der Ausführung von geplanten Baumaßnahmen nicht unerhebliche altlastenrelevante Sachverhalte (z.B. Altlast, organische Aufschüttungen im Boden) auftreten, sind diese gemäß § 10 Abs. 3 EGAB zu dokumentieren und die zuständige Verwaltungsbehörde ist umgehend zu informieren.

D. Hinweise

1. Archäologie
- 1.1 Das Archäologische Landesamt fordert die Einhaltung folgender Bedingungen: Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräl aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art – auch Fundamente, Keller, Brunnen u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. 0351 – 8144-666, mitgeteilt. Fundstellen sind zeitweilig vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
- 1.2 Vom Beginn jeder der Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, 01097 Dresden, durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.
- 1.3 Die Passagen unter 1.1 und 1.2 sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
- 1.4 Die Passagen unter 1.1 und 1.2 sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
2. Munitionbelastung
- Das Gelände ist der örtlich zuständigen Behörde als teilweise munitionsverseucht bekannt. Ein Abuchen des Baugeländes ist erforderlich. Vor Beginn der Erdarbeiten sollte ein Antrag mit Lageplan an die Polizeidirektion Zentrale Dienststelle Sachsen, Komprimittelbeseitigungsdienst, über das Landratsamt für ein Abuchen gestellt werden.

E. Verfahrensvermerke

- I. Aufstellungsbeschluss
- Der Gemeinderat hat am 08.12.1997 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Nr.3 (Angerstraße)" auf den Flurstücken der Gemarkung Seebenisch beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 24.02.1998 durchgeführt worden.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- III. Beteiligung TÖB
- Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 13.02.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- IV. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Der Gemeinderat hat am 29.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- V. Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 10.07.1998 bis 18.08.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 20.06.1998 bis 18.07.1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- VI. Abwägung
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am 26.05.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- VII. Änderung
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei haben der Entwurf des Bebauungsplanes, sowie die Begründung in der Zeit vom 10.07.1998 bis 18.08.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- VIII. Abwägung
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Planentwurfes am 26.05.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- IX. Satzungsbeschluss
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 03.12.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.
- Kulkwitz, den 03.12.1998
- Siegel / Bürgermeister
- X. Genehmigung
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung gemäß § 11 BauGB, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 03.12.1998 erteilt.
- Leipzig, den 03.12.1998
- Siegel / Regierungspräsidium / Leipzig
- XI. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke entspricht dem Liegenschaftskataster (Stand 23.07.1997).
- Leipzig, den 27.11.98
- Siegel / Staatliches Vermessungsamt Leipzig

XII. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 12 BauGB in der Zeit vom 10.07.1998 bis 18.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erleben von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.08.99 in Kraft getreten.

Kulkwitz, den 30.08.99

Markenstadt, den 30.08.99

Siegel / Bürgermeister

Wolfschek Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage einer Abzeichnung des Katasterkartenauszuges Blatt 1 (1:2000) der Gemeinde Kulkwitz, Gemarkung Seebenisch des Staatlichen Vermessungsamtes Leipzig vom 23.07.1997 gefertigt. Für die damit verbundenen Unstimmigkeiten wird nicht gehaftet. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 1.10.1997 (BGBl. I S. 137) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 137) Sächs. BO geändert durch Änderungsgesetz vom 29.03.1996 (GBl. S. 122) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (NatSchG) vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (Sächsische Gesetzzeitschrift (SächsGesZ) vom 11.10.94) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 23.08.86 (Sächsische Gesetzzeitschrift (SächsGesZ) vom 11.10.94)

Die Bebauungsplanatzung wird hiermit ausgesetzt.

Markenstadt, den 30.08.99

Siegel / Bürgermeister

Wolfschek Bürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung mit Unterschrift und Stempel vom: 2.4.99

Altensachen: 05.12.98

Registrier-Nr.: 05.12.98

Leipzig, den 28.7.99

Gemeinde Kulkwitz

Vorgezogener Bebauungsplan

"Nr.3" (Angerstraße)

Gemarkung Seebenisch

Vorhaben: —

Bauherr: —

Architekturbüro

AKS 1163-91-1-a

Dipl.-Ing. Frank-L. Vetter

Stützstraße 4

04454 Holzhausen

EDV-Nr.: AIANGERP_A10_1_1

Maßstab: 1 : 1000 (1 : 3000) Format: 974 x 594

Datum: 03.12.1998 Projekt-Nr.: —

Bearbeiter: — Blatt: 1 von 1

Unterschriften/Siegel:

Bauherr: — Architekt: Wolfschek